

**Covid-19- Zuschüsse an genossenschaftliche Körperschaften
im Sinne des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4**

Stempelmarke zu 16,00 Euro mit dem eindeutigen elektronischen Kodex <input type="text"/> (Ausnahme ONLUS)
--

An die Autonome Provinz Bozen Südtirol
Ressort Gesundheit, Breitband und Genossenschaften
Amt für die Entwicklung des Genossenschaftswesens

PEC: gen.coop@pec.prov.bz.it

Der/die Unterfertigte

geboren am

in

gesetzlicher/e Vertreter/in der genossenschaftlichen Körperschaft :

mit Sitz in

PLZ

Ort

Prov.

Straße

Nr.

Tel.

E-Mail

PEC

Steuernummer

Mehrwertsteuernummer

beantragt

die Gewährung eines Zuschusses zur Ergänzung des Produktionswertes der genossenschaftlichen Körperschaft,
die durch die Auswirkungen der Krise infolge der COVID-19-Pandemie wirtschaftlich signifikant betroffen ist.

Hinweise für die Auszahlung

IBAN

Bankinstitut

Der/die Unterfertigte erklärt

im Sinne des Art. 46 und 47 DPR 445/2000, unter eigener Verantwortung gemäß Artikel 5 des Landesgesetzes Nr. 17 vom 11. Oktober 1993 in geltender Fassung, sowie in Kenntnis der gemäß Artikel 2/bis des Landesgesetzes Nr. 17 vom 11. Oktober 1993 vorgesehenen Verwaltungsstrafen und der gemäß Artikel 76 D.P.R. 445/2000 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen im Falle von nicht der Wahrheit entsprechenden oder unvollständigen Aussagen, Folgendes (**zutreffendes Feld ankreuzen**) :

- Die Richtlinien "COVID-19 – Zuschüsse an genossenschaftliche Körperschaften" gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 665/2021 sind bekannt.
- Die genossenschaftliche Körperschaft ist im Register der Genossenschaften der Provinz Bozen eingetragen und übt die Tätigkeit vorwiegend in Südtirol aus.
- Die Genossenschaft ist gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 über die KMU-Definition der EU-Kommission als Kleinst-, Klein- oder Mittel-Unternehmen eingestuft: bis 249 Beschäftigte sowie bis 50 Mio € Umsatz/Jahr oder bis 43 Mio € Bilanzsumme/Jahr.
- Die Genossenschaft ist im Handelsregister als „aktiv“ gemeldet und hat die Tätigkeit vor dem 31.12.2020 aufgenommen haben (Information gemäß Handelsregister).
- Die Genossenschaft wurde ab dem 1. Januar 2018 gegründet und hat im Geschäftsjahr 2020 Umsatzerlöse aus Verkäufen und Leistungen von mindestens 10.000 Euro (Posten A 1 der Gewinn- und Verlustrechnung im Sinne von Artikel 2425 ZGB) des hinterlegten Jahresabschlusses zum Geschäftsjahr 2020 erwirtschaftet.
- Die neugegründete Genossenschaft schließt das erste Geschäftsjahr innerhalb 31.12.2021 ab.

Die Genossenschaft wurde vor dem 01.01.2018 gegründet und hat im Geschäftsjahr 2020 Umsatzerlöse aus Verkäufen und Leistungen (Posten A 1 der Gewinn- und Verlustrechnung im Sinne von Artikel 2425 ZGB) des hinterlegten Jahresabschlusses zum Geschäftsjahr 2020 erwirtschaftet:

- zwischen 20.000 und 50.000 euro
- zwischen 50.001 und 100.000 Euro
- zwischen 100.001 und 300.000 Euro
- mehr als 300.000 Euro

In Kenntnis zu sein, dass Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ein Rückgang des Produktionswertes von mindestens 20 Prozent (gesamter Posten A der Gewinn- und Verlustrechnung) im Geschäftsjahr 2020 im Verhältnis zum vorhergehenden Geschäftsjahr ist.

Die Genossenschaft hat einen Produktionswert (gesamter Posten A der Gewinn- und Verlustrechnung im Sinne von Artikel 2425 ZGB)

von EURO laut dem hinterlegten Jahresabschluss zum Geschäftsjahr 2020 und

von EURO laut dem hinterlegten Jahresabschluss zum Geschäftsjahr 2019 erwirtschaftet.

Genossenschaftliche Körperschaften die ab dem 1. Januar 2018 gegründet worden sind, können den Covid-19-Zuschuss ohne Nachweis eines Umsatzrückgangs beanspruchen, sofern die anderen Voraussetzungen laut den Richtlinien B.L.R. 665/2021 erfüllt sind.

Covid-19- Zuschüsse an genossenschaftliche Körperschaften im Sinne des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4

Die Genossenschaft hat sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befunden (im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014).

Die Genossenschaft ist als kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014) einzustufen, befand sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten, aber ist nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht und hat weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten.

Die Genossenschaft ist einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen.

Die Genossenschaft / das Genossenschaftskonsortium hat **keine** Subventionen und Begünstigungen beantragt oder erhalten laut :

- Beschluss der Landesregierung Nr. 307 vom 30. März 2021, in geltender Fassung, COVID-19 - Zuschüsse an Unternehmen;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 373 vom 27. April 2021, in geltender Fassung, „COVID-19 – Beihilfen an Unternehmen bemessen nach den Fixkosten,
- Beschluss der Landesregierung Nr. 353 vom 20. April 2021, in geltender Fassung, „COVID-19 – Zuschüsse an landwirtschaftliche Unternehmen und zeitweilige Änderung des Beschlusses Nr. 42 vom 19.01.2016,
- Beschluss Nr. 289 vom 30. März 2021, COVID-19 – Zuschüsse zugunsten von Fitnesszentren und Tanzkursen,
- begrenzt auf die Sozialgenossenschaften für die Arbeitseingliederung von benachteiligten Personen: Beschluss Nr. 332 vom 10. April 2018, „Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen an öffentliche und private Körperschaften, die im Sozialbereich tätig sind - Widerruf des Beschlusses der Landesregierung vom 13. Juni 2017, Nr. 661 (abgeändert mit Beschluss Nr. 443 vom 04.06.2019, Beschluss Nr. 595 vom 11.08.2020 und Beschluss Nr. 955 vom 01.12.2020).

Die Stempelsteuer in Höhe von € 16,00 ist folgenderweise entrichtet worden :

mittels der auf der 1. Seite angegebene Stempelmarke, welche ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet wird und weiters für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR 26.10.1972, Nr. 642 aufbewahrt wird;

mittels Zahlschein F23 (Steuerkodex 456T) - eingescannt diesem Ansuchen beizulegen;

mittels virtueller Stempelmarke (bollo virtuale) des Wirtschaftsteilnehmers; die Stempelsteuer ist durch Ermächtigung Nr. Erteilt von der Agentur der Einnahmen am

entrichtet worden;

die genossenschaftliche Körperschaft ist von der Stempelsteuer im Sinne von Art. 10 und Art. 17 des GVD 04.12.1997, Nr. 460 (O.N.L.U.S.) befreit.

Der/Die Unterfertigte erklärt zudem, im Sinne des Art. 46 und 47 DPR 445/2000, unter eigener Verantwortung gemäß Artikel 5 des Landesgesetzes Nr. 17 vom 11. Oktober 1993 in geltender Fassung, sowie in Kenntnis der gemäß Artikel 2/bis des Landesgesetzes Nr. 17 vom 11. Oktober 1993 vorgesehenen Verwaltungsstrafen und der gemäß Artikel 76 D.P.R. 445/2000 vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen im Falle von nicht der Wahrheit entsprechenden oder unvollständigen Aussagen, Folgendes (**zutreffendes Feld ankreuzen**) :

Der Zuschuss unterliegt nicht dem Steuereinbehalt im Sinne des Art. 10-bis des Gesetzesdekretes 137/2020, BESTIMMUNG ÜBER DIE STEUERBEFREIUNG DER ZUSCHÜSSE COVID-19:

Detassazione di contributi, di indennità' e di ogni altra misura a favore di imprese e lavoratori autonomi, relativi all'emergenza COVID-19

1. I contributi e le indennità di qualsiasi natura erogati in via eccezionale a seguito dell'emergenza epidemiologica da COVID-19 e diversi da quelli esistenti prima della medesima emergenza, da chiunque erogati e indipendentemente dalle modalità di fruizione e contabilizzazione, spettanti ai soggetti esercenti impresa, arte o professione, nonché ai lavoratori autonomi, non concorrono alla formazione del reddito imponibile ai fini delle imposte sui redditi e del valore della produzione ai fini dell'imposta regionale sulle attività produttive (IRAP) e non rilevano ai fini del rapporto di cui agli articoli 61 e 109, comma 5, del testo unico delle imposte sui redditi, di cui al decreto del Presidente della Repubblica 22 dicembre 1986, n. 917.

2. Le disposizioni di cui al comma 1 si applicano, nel rispetto dei limiti e delle condizioni previsti dalla comunicazione della Commissione europea del 19 marzo 2020 C(2020) 1863 final «Quadro temporaneo per le misure di aiuto di Stato a sostegno dell'economia nell'attuale emergenza del COVID-19», e successive modifiche, alle misure deliberate successivamente alla dichiarazione dello stato di emergenza sul territorio nazionale avvenuta con delibera del Consiglio dei ministri del 31 gennaio 2020, e successive proroghe.

Der Zuschuss ist mit 4% vorsteuerpflichtig gemäß Art. 28 des D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 600.

Begründung:

Der/die Antragssteller/in ist darüber informiert, dass unvollständige und nicht der Wahrheit entsprechende Angaben gemäß Art. 76 DPR vom 28.12.2000, Nr. 445, sowie Art. 2/bis des Landesgesetzes, Nr. 17/1993 strafrechtlich verfolgt werden können.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen,

E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 13 Februar 1997, Nr. 4 in geltender Fassung angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person der Direktor/die Direktorin pro tempore des Landesamtes für die Entwicklung des Genossenschaftswesens an seinem/ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben

Covid-19- Zuschüsse an genossenschaftliche Körperschaften im Sinne des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4

mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministero dello Sviluppo Economico, Regierungskommissariat und andere lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen, für die genossenschaftliche Revision beauftragter Revisor. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen *Systems* der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz -Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Rechtsinhaber.

Datenübermittlungen: Es werden keine zusätzliche personenbezogene Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum:

(Digitale) Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/in

BEIZULEGEN nur wenn händisch unterzeichnet:

Kopie eines gültigen Ausweises des/der gesetzlichen Vertreters/in
(Art. 38 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, Ersatzerklärungen)